

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 12

Pfarrkirchen, 05.06.2025

Inhalt

	Seite
Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2025	113-115
Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2024 auf Basis Zensus 2022	116-117
8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal	117-118
Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal; Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2022	119
4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal	120

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 20 und 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der derzeit geltenden Fassung, wird für das Haushaltsjahr 2025 folgende Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Rottal-Inn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	165.926.100 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 170.209.600 Euro
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 4.283.500 Euro
 2. im Finanzhaushalt
 - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	160.734.900 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 160.557.100 Euro
und einem Saldo von	177.800 Euro
 - b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	16.045.400 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 50.563.000 Euro
und einem Saldo von	- 34.517.600 Euro
 - c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	30.000.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 1.513.700 Euro
und einem Saldo von	28.486.300 Euro
 - d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von - 5.853.500 Euro |
- ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **30.000.000 Euro** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **54.045.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (**Kreisumlage**), der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf

83.136.244 Euro (Umlagesoll)

festgesetzt.

Das Umlagesoll vermindert sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 um 4.858.188 Euro, das entspricht 5,5 v. H..

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (**Umlagegrundlagen**) vom 15.11.2024 bemessen:

a) Grundsteuer A	2.078.954 Euro
b) Grundsteuer B	10.608.609 Euro
c) Gewerbesteuer	74.497.223 Euro
d) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	61.400.581 Euro
e) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	8.072.031 Euro
f) 80 % der Gemeindeschlüsselzuweisung 2024	<u>16.543.111 Euro</u>

Summe der Bemessungsgrundlagen (Umlagekraft 2025) 173.200.509 Euro

3. Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze** für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

a) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	48,0 v. H.
b) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	48,0 v. H.
c) aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	48,0 v. H.
d) aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung	48,0 v. H.
e) aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung	48,0 v. H.
f) aus 80 % der Gemeindeschlüsselzuweisung 2024	48,0 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **9.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 19.05.2025, Az.: RNB-12.KR-1512.277-1-8-8, die genehmigungspflichtigen Bestandteile der vorstehenden Haushaltssatzung genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Rottal-Inn in Pfarrkirchen, Ringstraße 4-7, Gebäude 1, Zimmer 114, öffentlich zugänglich.

Pfarrkirchen, den 05.06.2025
Landkreis Rottal-Inn



Michael Fahmüller
Landrat



Bevölkerungsstand am 31.12.2024

09277000	Landkreis Rottal-Inn	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09277111	Amstorf, M	6 495
09277113	Bad Birnbach, M	5 833
09277112	Bayerbach	1 674
09277114	Dietersburg	2 985
09277116	Eggenfelden, St	14 271
09277117	Eggldham	2 262
09277118	Ering	1 839
09277119	Falkenberg	3 921
09277121	Gangkofen, M	6 161
09277122	Geratskirchen	858
09277124	Hebertsfelden	3 633
09277126	Johanniskirchen	2 324
09277127	Julbach	2 288
09277128	Kirchdorf a.Inn	5 341
09277131	Malgersdorf	1 211
09277133	Massing, M	4 067
09277134	Mitterskirchen	2 172
09277138	Pfarrkirchen, St	12 764
09277139	Postmünster	2 419
09277140	Reut	1 634
09277141	Rimbach	942
09277142	Roßbach	2 920
09277144	Schönau	1 860
09277145	Simbach a.Inn, St	10 261
09277147	Stubenberg	1 438
09277148	Tann, M	3 813
09277149	Triftern, M	5 428
09277151	Unterdietfurt	2 249
09277152	Wittibreut	1 940
09277153	Wurmannsquick, M	3 364
09277154	Zeilarn	2 130
	zusammen	120 497

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2024 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz – FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeiträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (-KAG-) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal folgende

8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 25 vom 07.12.1994) in der Fassung vom 06.12.2012 (Amtsblatt Nr. 25 vom 06.12.2012), geändert am 10.11.2015 (Amtsblatt Nr. 23 vom 12.11.2015), geändert am 21.12.2017 (Amtsblatt Nr. 1 vom 04.01.2018), geändert am 20.07.2022 (Amtsblatt Nr. 16 vom 04.08.2022) und geändert am 20.12.2023 (Amtsblatt Nr. 26 vom 21.12.2023) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4

**Beitragsschuldner
erhält die Fassung:**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) **Der Beitrag lastet als öffentliche Grundstückslast dinglich auf dem Grundstück.**

§ 2

§ 5

**Beitragsmaßstab
erhält die Fassung:**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) In Gebieten, für die kein Bebauungsplan aufgestellt ist, wird die heranzuziehende Grundstücksfläche bei Grundstücken über 1.500 m² auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens aber 1.500 m² begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die nicht

angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. **Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.**

- (4) Bei gewerblich genutzten Grundstücken, die nicht mit einem beitragspflichtigen Gebäude bebaut sind, ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen, das gleiche gilt, wenn auf dem gewerblich genutzten Grundstück eine Bebauung nicht oder im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur in untergeordnetem Maße zulässig ist.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Kommt es bei einem Grundstück, dessen Grundstücksfläche nach Absatz 2 berechnet wurde, zu einer beitragsrelevanten Geschossflächenvergrößerung, so ist die Grundstücksfläche nach Absatz 2 neu zu berechnen. Errechnet sich danach eine Vergrößerung der heranzuziehenden Grundstücksfläche, entsteht dafür ebenfalls die Beitragspflicht.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Geschossflächenbeitrag nach Absatz 4 festgesetzt worden ist, beitragspflichtig bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 3

§ 14

Gebührensschuldner erhält die Fassung:

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) **Die Gebühr lastet als öffentliche Grundstückslast dinglich auf dem Grundstück.**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Falkenberg, den 20.03.2025

gez.
Anna Nagl
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung
des geprüften Jahresabschlusses 2022
(gem. § 25 Abs. 4 EBV)

Die Verbandsversammlung hat am 16.12.2024 nach erfolgter Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband laut Bericht vom 18.10.2024 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 25 Abs. 3 EBV vom 29.05.1987, zuletzt geändert durch VO vom 26.03.2019, festgestellt.

Jahr	Bilanzsumme	Jahresgewinn
2022	15.199.058,98 €	582.176,63 €

Der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für das Wirtschaftsjahr 2022 lautet:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, den 18.10.2024
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer“

Das Jahresergebnis 2022 wurde gemäß Beschluss der Verbandsversammlung auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Wasserversorgung Mittlere Vils, Hauptstraße 19, 84168 Aham während der allgemeinen Öffnungszeiten sieben Tage öffentlich aus.

Aham, den 26.05.2025

Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal
gez.
Anna Nagl
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Oberes Kollbachtal erlässt gemäß Art. 18 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl Seite 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal vom 21.12.2016 (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 28 vom 22.12.2016), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 27.11.2020 (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 25 vom 10.12.2020), 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 13.07.2021 (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 21 vom 14.10.2021) und 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 20.12.2023 (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 26 vom 21.12.2023) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 Abs. (2) erhält die Fassung:

Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem tatsächlichen Wasserverkauf des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Eine Wassermenge von jeweils vollen 30.000 m³ sowie einem Rest von mindestens 15.000 m³ ergibt das Recht, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Vertreter. Die Berechnung wird zu Beginn einer jeden Legislaturperiode neu vorgenommen.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenberg, den 08.08.2024

gez. Anna Nagl
Verbandsvorsitzende